

SICHERN SIE SICH WERTVOLLE ERFAHRUNGEN ALS LEHRPRAKTIKANT/IN IN DER KINDER- UND JUGENDHEILKUNDE!



- Sie befinden sich in der Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde?
- Sie überlegen, sich als Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde in ÖÖ niederzulassen?
- Sie möchten aber vorher Erfahrungen in einer bestehenden Vertragsarzt-Ordination sammeln und hätten das auch gerne finanziert?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Österreichische Gesundheitskasse und die Ärztekammer für OÖ gemeinsam mit der Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde ein österreichweit bisher einzigartiges Pilotprojekt zur Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde im Bundesland OÖ umsetzen und finanzieren werden!

Dieses Angebot gilt für die Projektdauer von 1.4.2021 bis 31.3.2024 – es können 10 Turnusse umgesetzt werden – überlegen Sie also nicht zu lange und bewerben Sie sich um einen Platz!

1. Warum sollte ich das tun?

- Sie lernen die abwechslungsreiche Arbeit in einer niedergelassenen Vertragsordination hautnah kennen
- Sie können in einem gewissen Rahmen selbständig arbeiten
- Sie haben immer eine/n erfahrene/n Experten/Expertin an der Seite
- Sie erwerben die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um eine Kassenpraxis zu führen
- Der Schritt in die Selbständigkeit wird erleichtert
- Sie bauen ein Netzwerk auf, das später hilfreich sein kann
- Mit etwas Glück ergibt sich eine spätere Zusammenarbeit in Form einer Erweiterten Vertretung, Anstellung, Nachfolgepraxis, ...

2. Wie funktioniert´s?

Es gibt keine zwangsweise Zuteilung – Sie bewerben sich einfach beim Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/bei der Lehr(gruppen)praxis-Inhaberin Ihrer Wahl! Dazu können Sie sich im Vorfeld an die ÄKOÖ wenden, die eine Liste mit den bewilligten Lehr(gruppen)praxen führt und Auskunft gibt, ob diese besetzt oder frei sind.

Die Lehrpraxis dauert grundsätzlich 9 Monate – dies entspricht einem Modul, wobei folgende Module der ÄAO 2015 geeignet sind:

- Modul 1 – Pädiatrische Diabetologie/Endokrinologie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Hepatologie
- Modul 3 – Fachspezifische Kardiologie, Pulmologie und Allergologie
- Modul 5 – Fachspezifische Nephrologie/Urologie
- Modul 6 – Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

Bei Ausbildung nach der ÄAO 2006 sind im letzten Jahr der Ausbildung im Hauptfach maximal neun Monate anrechenbar

Der Lernfortschritt der Ausbildung wird in Hinblick auf das Rasterzeugnis vom/von der Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/in dokumentiert und ein entsprechendes Rasterzeugnis ausgestellt. Außerdem sind Sie in die Haftpflicht-Versicherung des/der Lehr(gruppen)praxis-Inhabers/in eingeschlossen.

3. Welches Entgelt bekomme ich?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Gehaltsaufwendungen für oö Turnusarzt/innen im Spital – Tabellengehalt inkl. Fortbildungszulage und gegebenenfalls Kinderzulage(n) für 30 Wochenstunden. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Gehaltszettel muss vorgelegt werden.

Die Lehrpraxis-Förderung wird für die Höchstdauer von 9 Monaten (dies entspricht einem Modul nach der ÄAO 2015) geleistet. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Förderung im aliquoten Ausmaß, im Falle einer Teilzeit-Lehrpraxis darf die Wochendienstzeit um höchstens die Hälfte (15 Stunden) herabgesetzt werden und Mindest- bzw. Höchstdauer der Ausbildung werden entsprechend verlängert.

Die Kosten werden von der Sozialversicherung, einem Finanzierungstopf zur Förderung von neuen Organisationsmodellen sowie dem/der Lehr(gruppen)praxis-Inhaber/in gemeinsam übernommen!

Es besteht übrigens kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

4. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Lehrpraktikant/innen ...

- müssen die Ausbildung im Fach Kinder- und Jugendheilkunde gemäß Ärztegesetz und ÄAO 2015 begonnen oder einen Übertritt gemäß ÄAO 2015 vorgenommen haben oder

- sich lt. ÄAO 2006 im letzten Ausbildungsjahr des Hauptfachs befinden,
- müssen zur unselbständigen Berufsausübung als Turnusarzt/Turnusärztin berechtigt sein,
- müssen sich lt. ÄAO 2015 in der Sonderfachswerpunkt Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde befinden bzw. lt. ÄAO 2006 im letzten Ausbildungsjahr des Hauptfaches befinden,
- müssen einen Hauptwohnsitz in OÖ gemeldet oder den überwiegenden Teil der Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde in oö Krankenanstalten absolviert haben, oder eine Absichtserklärung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit als Vertragsarzt/Vertragsärztin in OÖ oder in einer Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers für zumindest 3 Jahre abgegeben haben,
- dürfen noch keine geförderte Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde in vollem Umfang absolviert haben.

5. Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie arbeiten im direkten Anstellungsverhältnis zu einem/einer niedergelassenen Inhaber/in einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ oder
- Sie bleiben bei einem oberösterreichischen Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt angestellt und arbeiten in Form der Dienstzuteilung bei einem/einer niedergelassenen Inhaber/in einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ.

6. Welche Tätigkeiten darf ich ausüben?

Sie dürfen im Sinne der abnehmenden Aufsichtsintensität all jene Tätigkeiten ausüben, zu denen Sie berufsrechtlich befugt sind. Sie dürfen also im Rahmen des gesamten Spektrums der Kinderheilkunde tätig werden. Dazu zählen gemäß § 5 Lehrpraxis-Gesamtvertrag neben Untersuchung und Behandlung von Patient/innen auch das Ausstellen von Rezepten und Überweisungen sowie von Bestätigungen und Attesten. Sie müssen alle von Ihnen ausgestellten Dokumente klar kennzeichnen – durch Verwendung des Kürzels „i. A.“ und Namenszeichnung. Jene ärztlichen Tätigkeiten, die gesamtvertraglich, insbesondere nach der Honorarordnung, besondere Voraussetzungen für die Erbringung einer Verrechnungsposition erfordern, dürfen zwar auch von Ihnen erbracht werden, jedoch nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des/der Lehr(gruppen)praxis-Inhabers/in.

Sie dürfen auch – sofern es mit dem Ausbildungszweck zu vereinbaren ist – auch bei kurzen Abwesenheiten des/der Lehrpraxis-Inhabers/in in der Ordination tätig werden, sofern diese/r jederzeit erreichbar ist. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund der/die Lehrpraxis-Inhaber/in abwesend ist – in Frage kommen daher nicht nur Visiten, sondern auch sonstige berufliche oder private Abwesenheiten sowie Erkrankungen. Entscheidend ist, dass der/die Lehrpraxis-Inhaber/in für Sie jederzeit erreichbar ist.

Auch eine parallele Behandlung von Patient/innen in getrennten Ordinationsräumen durch Lehrpraxis-Inhaber/in und Lehrpraktikanten/Lehrpraktikantin ist gestattet, sofern sich der/die konkrete Patient/in nicht dagegen ausspricht und es Ihrem Ausbildungsstand entspricht.

Ebenso können Sie nach den Anordnungen des/der Lehrpraxis-Inhabers/in auch außerhalb der Ordination, z. B. im Rahmen von Visiten, tätig werden, sofern der/die Praxis-Inhaber/in jederzeit erreichbar ist.

Selbstverständlich können Sie jedoch auch die Erbringung einer Behandlung ablehnen, wenn diese noch nicht Ihrer Erfahrung bzw. Ihrem Ausbildungsstand entspricht!

Übrigens: Wenn Sie weiterhin im Krankenhaus angestellt bleiben (Dienstzuteilung zur Lehr(gruppen)praxis), können Sie auch weiterhin Dienste im Spital übernehmen.

7. Wie erfolgt die Auswahl der Lehrpraxisturnusse?

Die Auswahl der geförderten Lehrpraxisturnusse erfolgt durch die Ärztekammer für OÖ und die ÖGK im Einvernehmen und grundsätzlich nach dem zeitlichen Einlangen der Förderungsansuchen. Für den Fall, dass mehrere Förderungsansuchen am gleichen Tag bei der Ärztekammer für OÖ einlangen und das Kontingent dafür nicht mehr ausreicht, wird nach folgender Reihung priorisiert: Je mehr anrechenbare Ausbildungsmonate zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde im Sinne des Ärztegesetzes der Lehrpraktikant zum beantragten Beginnzeitpunkt der Lehrpraxis bereits absolviert hat, desto vorrangiger wird das Förderansuchen eingestuft. Zwischen Lehrpraktikanten mit der gleichen Anzahl von Ausbildungsmonaten erfolgt eine Priorisierung danach, ob die Lehrpraxis-Stelle in einem Gebiet mit Nachbesetzungsproblemen liegt (Vorhandensein zumindest einer länger als drei Monate unbesetzten Kassenplanstelle für Kinder- und Jugendheilkunde im Bezirk). Sofern sich auch dadurch keine eindeutige Reihung ergibt, entscheidet die gemäß der Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen eingerichtete Hearingkommission. Anstelle der Kriterien laut Abs. 7 der Geschäftsordnung Hearing sind bei der Entscheidung im Hearing die qualitative und quantitative Versorgungswirksamkeit der Lehrpraxis sowie die Lehrpraxis-Qualitätskriterien gemäß ÄAO 2015 zu berücksichtigen.

Haben Sie noch Fragen? Ihre Ansprechpersonen:

Ärztekammer für Oberösterreich

Julia Nobis, nobis@aekoee.at , Telefon 0732/778371-DW 205

Dr. Maria Leitner, leitner@aekoee.at

Mag. Christoph Voglmair, voglmail@aekoee.at

Österreichische Gesundheitskasse

Monika Reitingner, monika.reitingner@oegk.at , Telefon 05 0766 14104838